

**Gesetz über die unternehmerischen
Sorgfaltspflichten in Lieferketten**

Inhaltsübersicht



Artikel 1: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG)		↓ Kapitel Rn.
① Allgemeine Bestimmungen	§ 1: Für wen gilt das Gesetz und ab wann § 2: Definitionen: Geschützte Rechtspositionen, Risiken, Verletzung, eigener Geschäftsbereich, Lieferkette, (un)mittelbare Zulieferer	3 5 3 3 2 9 2 8, 4 2 12 2 19 2 34 2 41
② Sorgfaltspflichten	§ 3: Ziel, Angemessenheit, zivilrechtliche Haftung § 4: Risikomanagement § 5: Risikoanalyse § 6: Präventionsmaßnahmen § 7: Abhilfemaßnahmen § 8: Beschwerdeverfahren § 9: Mittelbare Zulieferer § 10: Dokumentations- und Berichtspflicht	5 1 2 66 7 10 5 12 5 50 5 73 5 108 5 123 5 139 5 143
③ Zivilprozess	§ 11: Besondere Prozessstandschaft	7 2
④ Behördliche Kontrolle und Durchsetzung	§ 12: Einreichung des Berichts § 13: Berichtsprüfung § 14: Behördliches Tätigwerden § 15: Anordnung von Maßnahmen § 16: Betretensrechte § 17: Auskunfts- und Herausgabepflichten § 18: Duldungs- und Mitwirkungspflichten § 19: Zuständige Behörde § 20: Handreichungen § 21: Rechenschaftsbericht der Behörde	6 8 6 10 6 11 6 23 6 31 6 31 6 25 6 3 6 55 6 6
⑤ Öffentliche Beschaffung	§ 22: Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge	6 48
⑥ Zwangs- und Bußgeld	§ 23: Zwangsgeld § 24: Bußgeld	6 29 6 37
Anlage	Auflistung von 14 Übereinkommen	2 4
Artikel 2: Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,		6 48
Artikel 3: Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes <i>(betreffen den Ausschluss von Vergabeverfahren)</i>		6 50
Artikel 4: Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes <i>(betrifft die Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses)</i>		2 81
Artikel 5: Inkrafttreten		3 3, 21

Menschenrechtliche Risiken (§ 2 Abs. 2)

Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen ein Verbot droht.



1. Das **Mindestalter** bei der Arbeit
2. Die **schlimmsten Formen der Kinderarbeit**

4 12
4 17



3. **Zwangsarbeit**
4. **Alle Formen der Sklaverei**

4 21
4 28



5. **Arbeitsschutzvorschriften** des Beschäftigungsortes, insbes.:
 - a) Arbeitsstätte, -platz oder -mittel sind offensichtlich unsicher;
 - b) geeigneter Schutz gegen chemische, physikalische oder biologische Stoffe fehlt;
 - c) keine Vorbeugung gegen übermäßige körperliche und geistige Ermüdung;
 - d) Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten ungenügend.

4 31



6. **Koalitionsfreiheit**: Gründung von, Beitritt zu und Betätigung in Gewerkschaften, inkl. Streikrecht und Kollektivverhandlungen

4 33



7. **Gleichbehandlung** in der Beschäftigung, unabhängig von Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, einschließlich der Zahlung eines gleichen Lohns

4 36



8. Zahlung eines **angemessenen Lohns**, unter Umständen mehr als ein gesetzlicher Mindestlohn am Beschäftigungsort

4 38



9. Schädliche **Umweltveränderungen** (Boden, Luft, Wasser, Lärm, einschließlich übermäßigem Wasserverbrauchs), durch die Menschen erheblich beeinträchtigt werden, und zwar in:
 - a) den natürlichen Grundlagen ihrer Ernährung;
 - b) ihrem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser;
 - c) ihrem Zugang zu Sanitäreinrichtungen,
 - d) ihrer Gesundheit.

4 42



10. Der widerrechtliche **Entzug von Land, Wäldern und Gewässern**, die der Lebensgrundlage von Menschen dienen.

4 47



11. Der Einsatz von **Sicherheitskräften**, die exzessive Gewalt anwenden, insbes. gegen Gewerkschaftsmitglieder.

4 52



12. Jedes weitere Verhalten, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise **Menschenrechte** zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

4 54

Umweltbezogene Risiken (§ 2 Abs. 3)

Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen ein Verbot droht.



- 1.-3. Die Herstellung oder Verwendung von **Quecksilber** und die Behandlung von Quecksilberabfällen. (Minamata-Übereinkommen)

4 60



- 4.-5. Die Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (**POPs**) sowie deren Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung (Stockholm-Übereinkommen)

4 64



- 6.-8. Die Aus- und Einfuhr **gefährlicher Abfälle**. (Basler Übereinkommen)

4 69